

HINWEISE FÜR ARBEITGEBER

SOFORTMAßNAHMEN DER BUNDESREGIERUNG

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert auf seiner Internetseite:

Die Bundesregierung hat am 13. März ein weitreichendes Maßnahmenbündel beschlossen, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Firmen und Betriebe sollen mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen.

Der Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

1. Das **Kurzarbeitergeld** wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind (z. B. durch Unterbrechung der Lieferkette).
→ Betriebe können die Kurzarbeit online bei der Bundesagentur für Arbeit anzeigen unter: www.arbeitsagentur.de.
2. Die Liquidität von Unternehmen wird durch **steuerliche Maßnahmen** verbessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
→ Hier prüfen wir bereits die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen.
3. Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für **Liquiditätshilfen** ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.
→ Bei Bedarf unterstützen wir Sie gerne bei der Beantragung dieser Liquiditätshilfen.
4. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Scholz werden sich auch auf europäischer Ebene für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen einsetzen. Die Bundesregierung begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

FAQ – DAS MÜSSEN UNTERNEHMEN JETZT WISSEN

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die IHK Schwaben haben hilfreiche Fragen zusammengestellt. Nachfolgend die wichtigsten Informationen:

Auswirkungen auf den Unternehmensbetrieb

Darf mein Mitarbeiter zu Hause bleiben, wenn er Angst vor einer Ansteckung hat?

Aus Angst angesteckt zu werden, kann ein Arbeitnehmer nicht zu Hause bleiben. Er hat eine arbeitsvertragliche Leistungspflicht gegenüber seinem Arbeitgeber. Das Gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter einen dienstlichen Termin absagt, weil er größere Menschenmassen meiden möchte. Vorbehalte, sich mit einer größeren Menschengruppe zu treffen, alleine reichen nicht als Grund für eine Leistungsverweigerung aus. Der Mitarbeiter müsste konkrete Argumente vorbringen können, die ihn von der grundsätzlichen Leistungspflicht entbinden.

Ist der Arbeitgeber verpflichtet spezielle Maßnahmen wegen des Coronavirus zu ergreifen?

Arbeitgeber sind aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern verpflichtet, allgemeine oder spezielle Maßnahmen zu ergreifen. Ausschlaggebend ist natürlich das Tätigkeitsfeld des Unternehmens. Der Arbeitgeber hat – abgestimmt auf sein Unternehmen – eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und gegebenenfalls seine Mitarbeiter über Risiken zu informieren. Ein Hinweis zur persönlichen Hygiene, das Aufstellen von Desinfektionsmitteln und die Bitte, das Händeschütteln zu unterlassen, sind mittlerweile allgemein üblich.

Arbeitgeber werden in der Regel derzeit genau prüfen, ob Sie Mitarbeiter zu Meetings schicken und ob nicht etwa auch eine Telefonkonferenz oder ein Skype-Austausch zielführend sein könnte. Mitarbeiter können, sofern das mit ihnen abgesprochen ist, vom Arbeitgeber zur Homeoffice-Arbeit verpflichtet werden. Das sind nur einige Beispiele.

Wie muss ein Unternehmen bei einem Verdachtsfall oder bei einer Infizierung eines Mitarbeiters reagieren?

Wenn der Verdacht besteht, ein Mitarbeiter habe sich zum Beispiel auf einer Reise in ein Risikogebiet infiziert, dann ist es angezeigt, den Mitarbeiter aus Fürsorge gegenüber den weiteren Mitarbeitern im Unternehmen von der Arbeit frei zu stellen.

Treten bei Mitarbeitern Symptome einer Covid-19-Erkrankung auf, sollte umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Das Gesundheitsamt kümmert sich um den weiteren Meldeweg. Außerdem verhängt es gegebenenfalls Maßnahmen gegenüber dem Arbeitnehmer und informiert das Unternehmen, wie es sich zu verhalten hat. Infizierte werden in der Regel vom Gesundheitsamt zu Kontaktpersonen befragt, namentlich registriert und in Quarantäne geschickt. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, kann das Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne anordnen.

Darf ein Unternehmen Bestellungen stornieren, weil ihm wegen des Coronavirus Kunden weggebrochen sind?

Grundsätzlich gilt: Verträge sind einzuhalten, daran ändert auch ein Virus nichts. Falls man im Vertrag bereits Rücktrittsmöglichkeiten aufgrund von Epidemien oder vielleicht auch aufgrund von höherer Gewalt vereinbart hat, kann man sich bei Eintritt dieser Bedingung vom Vertrag lösen. Fehlen vertragliche Rücktrittsmöglichkeiten, wird man von seiner vertraglich vereinbarten Leistungspflicht nur dann frei, soweit die Leistung für einen selbst oder für jedermann unmöglich ist. Erst bei dieser hohen Hürde der Unmöglichkeit muss man die Vertragspflichten nicht erfüllen und auch keinen Schadenersatz leisten, es sei denn, man hat das Leistungshindernis selbst zu vertreten, indem man zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen hat.

Betriebsschließung

Wann kommt es zu einer Betriebsschließung?

Eine teilweise oder komplette Betriebsschließung kann im Pandemiefall durch die zuständige Behörde erfolgen. Die Behörde wird diese Maßnahme nur in unumgänglichen Fällen anordnen.

Wer zahlt Gehälter bei einer Betriebsschließung?

Eine Betriebsschließung im Rahmen von behördlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes führt in der Regel dazu, dass Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt werden können – es sei denn, es bestehen

rechtlich und technisch Voraussetzungen für eine Beschäftigung an einem anderen Ort, etwa im Home-Office.

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer weiter bezahlen.

Gehaltsfortzahlungen

Wie sieht es bei Quarantänemaßnahmen und Verdachtsfällen mit dem Gehalt der Mitarbeiter aus?

Das Gesundheitsamt kann Menschen unter Quarantäne stellen. Wenn der Betroffene krank ist, gelten zunächst die Regeln für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Diejenigen, die ohne Krankheit vorsorglich unter Quarantäne stehen, haben einen Anspruch auf Zahlung des Verdienstaufschlags. In beiden Fällen muss der Arbeitgeber klären, ob er unter Umständen seine Leistungen gegenüber dem Arbeitnehmer ersetzt bekommen kann. Zu klären ist in diesem Zusammenhang auch anhand der bestehenden Arbeitsverträge, ob die Lohnfortzahlung im Sinne des § 616 BGB (Verhinderung der Arbeitsleistung durch eine verhältnismäßig kurze Zeit) ausgeschlossen wurde.

Wenn Arbeitgeber aus Gründen der Fürsorge für ihre Mitarbeiter und aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherung - weil zum Beispiel ein Verdachtsfall im Betrieb aufgetreten ist - Mitarbeiter nach Hause schicken oder im Einzelfall Betriebsabteilungen schließen, ist durch den Arbeitgeber Lohnfortzahlung zu leisten.

Haben Eltern, die nach der Schließung einer Kita oder Schule wegen der Betreuung ihrer Kinder zuhause bleiben, Anspruch auf eine Vergütung?

Wenn für solche Fälle keine explizite Regelung in einem anwendbaren Tarifvertrag oder im einzelnen Arbeitsvertrag getroffen wurde, behält der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Vergütung, wenn er für die Kinderbetreuung für „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ zuhause bleiben muss. Der Arbeitnehmer muss sich in der Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz schnell um eine andere Betreuungsmöglichkeit für seine Kinder kümmern und ist dann verpflichtet, wieder zur Arbeit zu kommen.

UNSERE EMPFEHLUNG zur Reihenfolge der möglichen Maßnahmen:

- 1. Homeoffice**
- 2. Abbau von Überstunden**
- 3. bezahlter Urlaub**
- 4. vorübergehende Minderung der Arbeitszeit (Minusstunden)**
- 5. unbezahlter Urlaub**

Was ist, wenn ich als Selbstständiger wegen einer behördlichen Anordnung nicht arbeiten kann?

Sollten die Voraussetzungen nach Infektionsschutzgesetz vorliegen, dann haben auch Selbstständige die Möglichkeit, einen Antrag auf Verdienstaufschlagsentschädigung zu stellen.